



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2013

Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Vergabe von Stipendien an Studierende und zur Beschäftigung von Werkstudierenden - „Brandenburg-Stipendium“	1739
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“	1742
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich des Antrages der Energiewerke Nord GmbH auf Erteilung einer übergreifenden Sammelbaugenehmigung für bauliche Änderungen an Gebäudestrukturen der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Rheinsberg	1743
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bad Saarow	1744
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Schraden I“, AZ: 6005 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	1744
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 01/2013 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1745
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1746

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1750

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie über die Gewährung
von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen
im Land Brandenburg zur Vergabe
von Stipendien an Studierende
und zur Beschäftigung von Werkstudierenden
„Brandenburg-Stipendium“**

Vom 1. Juni 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Im Land Brandenburg wächst infolge des demografischen Wandels in den kommenden Jahren der Bedarf der Wirtschaft an gut ausgebildeten Fachkräften mit akademischer Qualifikation. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen hierbei vor erheblichen Herausforderungen. Die Förderung zielt darauf ab, die frühzeitige Gewinnung und Bindung von hochqualifizierten Nachwuchsfachkräften bereits während des Studiums an Brandenburgische KMU zu unterstützen, diese damit im Land zu halten und zusätzlich durch den frühzeitigen Wissenstransfer niedrigschwellig betriebliche Innovationen und Wachstum zu begünstigen.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Vergabe von Stipendien an Studierende und zur Beschäftigung von Werkstudierenden in KMU.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die Förderung zielt auf eine chancengerechte Teilhabe von Frauen und Männern im Rahmen des Förderprogramms „Brandenburg-Stipendium“.
- 1.5 Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost und die Region Brandenburg-Südwest auf Basis des genehmigten Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013 sowie nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung. Die Zuordnung erfolgt nach dem Sitz der Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Stipendien

Gefördert wird die Vergabe von Stipendien zur Erstellung einer Abschlussarbeit im Rahmen eines Hochschulstudiums, die sich an einem Innovationsprojekt (siehe hierzu Definition unter Nummer 2.3) des antragstellenden KMU orientiert.

2.2 Werkstudierende

Gefördert wird die Beschäftigung von Werkstudierenden im Rahmen eines betrieblichen Innovationsprojektes (siehe hierzu Definition unter Nummer 2.3) des antragstellenden KMU.

2.3 Begriffsbestimmung „Innovationsprojekt“

Innovationen in KMU haben zum Ziel, betriebliche Prozesse zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens entweder zu initiieren, umzusetzen oder zu vermarkten und dadurch die Verfolgung von Unternehmenszielen in neuartiger Weise zu unterstützen. Dieses soll vorzugsweise in den Bereichen

- Innovations-, Produktions-, Qualitäts- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing,
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design,
- betriebswirtschaftliches Management oder
- Personalmanagement

erfolgen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind für die Maßnahmen unter den Nummern 2.1 und 2.2 KMU, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

3.2 Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es den Voraussetzungen der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht¹.

¹ KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

3.3 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau und Unternehmen in Schwierigkeiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen „Brandenburg-Stipendium“ (nach Nummer 2.1)

4.1.1 Förderfähig sind die Aufwendungen des antragstellenden Unternehmens nach Nummer 4.1.2 für Stipendien an Studierende einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, die im Rahmen eines Hochschulstudiums eine am Innovationsbedarf des antragstellenden Unternehmens orientierte Abschlussarbeit erstellen.

4.1.2 Ein Stipendium von mindestens 500 Euro monatlich ist vertraglich zu vereinbaren.

4.1.3 Die Dauer des Stipendiums umfasst sechs Monate.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen „Werkstudent oder Werkstudentin“ (nach Nummer 2.2)

4.2.1 Förderfähig ist die Teilzeitbeschäftigung von Studierenden einer staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Hochschule als Werkstudent oder Werkstudentin für ein konkretes Innovationsprojekt in dem antragstellenden Unternehmen.

4.2.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist mindestens für sechs Monate und maximal für zwölf Monate abzuschließen.

4.2.3 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt während des Maßnahmenzeitraumes mindestens 15 Stunden und maximal 20 Stunden. In diesem Rahmen können individuelle Arbeitszeitmodelle vereinbart werden.

4.2.4 Es ist ein monatliches Arbeitnehmer-Bruttogehalt in Höhe von mindestens 830 Euro für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden zu vereinbaren. Bei einer geringeren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ändert sich die Höhe des mindestens zu vereinbarenden monatlichen Arbeitnehmer-Bruttogehaltes entsprechend.

4.3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2

4.3.1 Durch die Förderung darf kein anderes Personal ersetzt werden.

4.3.2 Der Einsatzort muss sich im Land Brandenburg befinden.

4.3.3 Pro antragstellendem Unternehmen können gleichzeitig höchstens zwei Studierende gefördert werden.

4.3.4 Für die Dauer des Maßnahmenzeitraumes ist dem beziehungsweise der Studierenden ein Betreuer oder eine Betreuerin aus dem KMU zuzuweisen.

4.3.5 Maßnahmenende ist spätestens der 31. März 2015.

4.4 Ausschlüsse für die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2

4.4.1 Nicht förderfähig sind bereits vor dem Zuwendungsbescheid bestehende Vertrags- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse mit dem Studierenden oder der Studierenden.

4.4.2 Vertrags- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse mit Studierenden in einem Promotionsstudiengang sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.4.3 Die zeitgleiche Förderung eines/einer Studierenden aus beiden Fördersäulen ist ausgeschlossen.

4.4.4 Vertrags- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse mit Anteilseignern des antragstellenden KMU, deren Ehegatten oder deren Familienmitglieder ersten Grades, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.4.5 Folgende Anschlussförderungen sind ausgeschlossen:

- a) Im Anschluss an die Förderung einer/eines Stipendiaten nach Nummer 2.1 ist die erneute Förderung derselben Person im Rahmen eines Stipendiums nach Nummer 2.1 ausgeschlossen.
- b) Im Anschluss an die Förderung einer/eines Stipendiaten nach Nummer 2.1 ist die Förderung derselben Personen als Werkstudierender/Werkstudierende nach Nummer 2.2 ausgeschlossen.
- c) Im Anschluss an die Förderung eines oder einer Werkstudierenden nach Nummer 2.2 ist die nochmalige Förderung derselben Person nach Nummer 2.2 ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für ein Stipendium nach Nummer 2.1.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Arbeitnehmer-Bruttogehalt für den Werkstudierenden oder die Werkstudierende nach Nummer 2.2.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Förderung nach Nummer 2.1 beträgt monatlich 375 Euro für die Dauer von sechs Monaten. Sofern das Vertragsverhältnis früher gelöst wird, endet die Förderung mit dem Vertragsende.

5.5.2 Die Förderung nach Nummer 2.2 beträgt 75 Prozent des

Arbeitnehmer-Bruttogehaltes nach Nummer 4.2.4, das heißt mindestens 466,88 Euro und maximal 622,50 Euro monatlich. Sonderzahlungen sind nicht förderfähig. Sofern das Beschäftigungsverhältnis früher gelöst wird, endet die Förderung mit dem Vertragsende.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 muss das Vertrags- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

6.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen dar.

Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag gilt für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

6.3 Publizitätspflichten

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmenbeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des MASF aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist von den Zuwendungsempfängern das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die begünstigten Unternehmen der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

6.4 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, insbesondere zu den geförderten Unternehmen und Personen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung sind über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Die Anträge können jederzeit gestellt werden, sie müssen aber mindestens vier Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der LASA Brandenburg GmbH vorliegen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- beziehungsweise Leistungsprogramms,
- eine Kopie des aktuellen Handelsregistersauszuges beziehungsweise der Gewerbeanmeldung,
- eine De-minimis-Erklärung gemäß Nummer 6.2,
- eine Beschreibung des Innovationsprojektes einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Ziele,
- Entwurf des Vertrages zwischen KMU und Student/Studentin mit Angaben zur Vergütung, zum Vertragsbeginn und zum Vertragsende,
- Immatrikulationsbescheinigung des Studenten oder der Studentin,
- eine Bestätigung, dass der/die Studierende kein anderes Personal ersetzen wird,
- eine Bestätigung, dass dem oder der Studierenden ein Betreuer oder eine Betreuerin aus dem KMU zugewiesen wird,
- bei der Förderung nach Nummer 2.1 die Zusage eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zum Thema und zur Betreuung der Abschlussarbeit,
- bei einer Förderung nach Nummer 2.2 eine Beschreibung des Aufgabengebietes.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH, sie entscheidet auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der fachlichen Stellungnahme der Zukunftsagentur Brandenburg GmbH über die Gewährung der Förderung.

7.3 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens je-

doch mit der ersten Mittelanforderung, ist vom Zuwendungsempfänger der unterschriebene Vertrag mit dem Stipendiaten/der Stipendiatin beziehungsweise dem/der Werkstudierenden beizubringen.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Förderung nach Nummer 2.1

Es gilt das Erstattungsprinzip. Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung des Maßnahmenzeitraumes von sechs Monaten, ausgehend vom Vertragsbeginn, auf Basis des Verwendungsnachweisverfahrens. Zum Verwendungsnachweisverfahren wird auf Nummer 7.5 verwiesen.

7.4.2 Förderung nach Nummer 2.2

Es gilt das Erstattungsprinzip. Die Auszahlung eines Teilbetrages kann nach der Hälfte des Maßnahmenzeitraumes, ausgehend vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, auf Basis der vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Mittelanforderung erfolgen. Die letzte Mittelanforderung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis. Zum Verwendungsnachweisverfahren wird auf Nummer 7.5 verwiesen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der monatlichen Zahlungen an den Studenten oder die Studentin
- Immatrikulationsbescheinigung für die Dauer des Vertrags- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisses
- Beitrag des Studierenden zum Innovationsprojekt
- Aussagen zum Verbleib des Studierenden oder der Studierenden nach Maßnahmenende
- Bestätigung, dass der/die Studierende kein anderes Personal ersetzt hat

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Unternehmen sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest (NUTS²-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt nach dem Sitz der Betriebsstätte.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.

² (franz.): Nomenclature des unités territoriales statistiques - „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Mai 2013

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Ostprignitz-Ruppin	Heiligengrabe	Herzsprung	3;
		Königsberg	1, 2, 3, 11;
Prignitz	Gumtow	Wutike	3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 15. Juli 2013
bis einschließlich 23. August 2013

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- untere Naturschutzbehörde -
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
2. Gemeinde Heiligengrabe
- Bauamt, Zimmer 14 -
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe
3. Landkreis Prignitz
- untere Naturschutzbehörde -
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
4. Gemeinde Gumtow
- Bauamt -
Karpatenweg 2
16866 Gumtow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
bezüglich des Antrages der Energiewerke Nord GmbH
auf Erteilung einer übergreifenden
Sammelbaugenehmigung für bauliche Änderungen
an Gebäudestrukturen der kerntechnischen Anlage
Kernkraftwerk Rheinsberg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Juni 2013

Die Energiewerke Nord GmbH, Betreiberin des KKW Rheinsberg, beantragt, eine Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes. Der Antragsinhalt umfasst die Erteilung einer Sammelbaugenehmigung für bauliche Änderungen an Gebäudestrukturen der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Rheinsberg.

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen kerntechnischer Anlagen UVP-pflichtig (§ 3b Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 11.1 UVPG). Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG. Danach ist gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen, der behördlich vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse früherer Genehmigungsverfahren zum Rückbau der Anlage.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0331 866-7940) während der Dienstzeit im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Haus 45, Zimmer 163 eingesehen werden.

Erhard Geisler

Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bad Saarow

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 12. Juni 2013

Im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz HELIOS Klinikum Bad Saarow auf Antrag der HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH mit Bescheid vom 6. Juni 2013 nachträglich ein beschränkter Bauschutzbereich mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG bestimmt.

Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus den im Amt Scharmützelsee ausgelegten Plänen. Danach werden für die einzelnen Bereiche folgende Bauhöhen festgelegt:

Bereich A in Richtung 222° vom Landeplatz bis zum Karl-Marx-Damm:	4 m über FBP*
Bereich A in Richtung 055° vom Landeplatz bis zur Pieskower Straße:	4 m über FBP*
Bereich B in Richtung 222° ab Karl-Marx-Damm:	10 m über FBP*
Bereich C in Richtung 055° ab Pieskower Straße:	10 m über FBP*
Bereich D:	40 m über FBP*
Bereich E:	40 m über FBP*
Bereich F:	100 m über Gelände

* FBP = Flugplatzbezugspunkt, Höhe 47 m ü. NHN

Die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das diese Höhen überschreitet, bedarf gemäß § 12 Absatz 2, § 17 LuftVG der Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der LuBB erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

Die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Bad Saarow gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung mit Plänen zum Umfang des beschränkten Bauschutzbereichs einschließlich der Angabe der betroffenen Flurstücke sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung wird im Amt Scharmützelsee im Zeitraum vom **1. Juli 2013 bis einschließlich 15. Juli 2013** während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Bescheid über die Änderung der Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt (§ 6 Absatz 5 LuftVG in Verbindung mit § 74 Absatz 4 VwVfG). Die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld sowie auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines zuvor eingelegten Rechtsbehelfes beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen.

Schönefeld, den 12. Juni 2013

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde

Im Auftrag
Nürnberger

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Schraden I“, AZ: 6005 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 11. Juni 2013

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schraden I“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 15. Juli 2013 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 01/2013 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 5. Juni 2013

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung 01/2013 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am

**Dienstag, dem 6. August 2013 um 16 Uhr
in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Heinrich-Rau-Straße 27 - 30, Raum 0.27
(Großer Sitzungssaal)
in 16816 Neuruppin statt.**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Beratende Mitgliedschaft in der Regionalversammlung (Beschluss 1/2013)
- TOP 4: Regionales Energiekonzept Prignitz-Oberhavel (Beschluss 2/2013)
- TOP 5: Regionales Energiemanagement Prignitz-Oberhavel (Information)
- TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (Information)
- TOP 7: Information/Sonstiges
- TOP 8: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

Die Beschlussvorlage liegt vom 29.07.2013 bis zum 06.08.2013 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 05.06.2013

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 12. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Diedersdorf Blatt 56** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 143, Bei den Sandfichten, Holzungen, Größe: 12.876 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.200,00 EUR.

Postanschrift: keine

Nutzung: Forstwirtschaftsfläche

AZ: 3 K 23/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. Juli 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Helle Blatt 302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Helle	4	264/35	Gebäude- und Freifläche	1.510 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (Bj. 1962, begonnene Modernisierung/Umbau ab 1998, 10 Wohneinheiten bzw. Appartements) und Nebengebäude (Garage) in 16928 Groß Pankow, Ringstraße 14 (ehemals vor Umbenennung: Dorfstraße 14 in Groß Langerwisch)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 152/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 8. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Badingen Blatt 465, 472** eingetragene Grundstück und Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Badingen Blatt 465

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Badingen	5	172/1	Gebäude- und Freifläche rechts d. Weges n. Osterne	2.098 m ²

eingetragen im Grundbuch von Badingen Blatt 472 laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses

Badingen Blatt 472

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Badingen	5	172/1	Das Grundstück ist mit einem Gebäudeeigentum (Art. 233 § 2b EGBGB), eingetragen in Badingen Blatt 465, belastet.	2.098 m ²

laut Gutachter gelegen in Badingen-Osterne, Badinger Weg 1 A, 16792 Zehdenick, bebaut mit einem halbunterkellerten EFH und Nebengebäude (Doppelgarage) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- für das Gebäudeeigentum (Badingen Blatt 465) auf 133.600,00 EUR,
- für das Grundstück (Badingen Blatt 472) auf 5.400,00 EUR, insgesamt auf 139.000,00 EUR.

AZ: 7 K 183/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sadenbeck Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Sadenbeck	4	132/3	Gebäude- und Freifläche; Dorfstr. 6 A	1.729 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk OT Sadenbeck, Dorfstraße 6a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 101/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 2163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	14	123	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Havelberger Straße	890 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus in Reihenbauweise und Anbauten bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk, Havelberger Straße 75.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 191/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Grundbuch von **Sommerfeld Blatt 918** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sommerfeld	4	154/45	Gebäude- und Freifläche Ebereschenweg 12	672 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16766 Kremmen, OT Sommerfeld, Ebereschenweg 12, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 1996, voll unterkellert, Wfl. ca. 144,78 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 390/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 20. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Grundbuch von **Borgsdorf Blatt 1109** eingetragene Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Borgsdorf	1	1958/6	Gebäude- und Freifläche Breitscheidstr. 29	1.277 m ²

versteigert werden. Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 246 m²) bebautes Grundstück in 16556 Hohen Neuendorf OT Borgsdorf, Breitscheidstr. 29.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 212.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 268/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rägelin Blatt 575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rägelin	4	428	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, im Dorf	590 m ²

versteigert werden. Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 135 m²) und Garage bebaute Grundstück in 16818 Temnitzquell OT Rägelin, Neuruppiner Str. 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 175/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Eichstädt Blatt 444** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eichstädt	2	135/1		430 m ²
2	Eichstädt	2	221/134		511 m ²
3	Eichstädt	2	235/135		260 m ²

versteigert werden. Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Am Eichenring 67 in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und Anbau (Wfl. ca. 256 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Im Termin am 12.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 398/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. September 2013, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Grundbuch von **Banzendorf Blatt 263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Banzendorf	2	97	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	1.450 m ²

versteigert werden. Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 16835 Lindow OT Banzendorf, Schulendorfer Weg 1. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 355/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Telschow Blatt 36** eingetragene Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Telschow	4	75	Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Dorfe	8.880 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus und Nebengelass bebaute Grundstück in 16949 Putlitz OT Telschow, Telschower Landstraße 25. Am Wohnhaus sind umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 €.

Im Termin am 05.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 341/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6242** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	97	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, A.-Bebel-Str. 16	390 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienhaus (mit 4 Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit) bebautes Grundstück in 16816 Neuruppin, August-Bebel-Straße 16.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 181/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4976** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	13	326/2	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Karl-Liebkecht-Str.	600 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes hinterliegendes Grundstück in 16548 Glienicke/Nordbahn, Karl-Liebkecht-Straße 21 A.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 272/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 1978** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	768	Gebäude- und Freifläche Wohnen Breite Straße 17	890 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16827 Alt Ruppin, Breitestraße 17, bebaut mit einem 3-geschossigen Vorderhaus mit Seitengebäude, einem Hinterhaus und zwei Nebengebäuden (Bj. um 1900, Modernisierung ca. 1995, insgesamt 7 WE, Teilunterkellerung, DG mit EG im Hinterhaus sind teilweise nicht ausgebaut) sowie einem 1-geschossigen Rohbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Im Termin am 29.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 257/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215 das im Grundbuch von **Velten Blatt 6975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	15	273	Gebäude- und Freifläche, Kremmener Str. 27	568 m ²
2	Velten	15	327	Gebäude- und Freifläche, Kremmener Str. 27	199 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (mit Einliegerwohnung, Privileg-Massivhaus, Baujahr 2009) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 220.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 294/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Oktober 2013, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7253 und 7381** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Blatt 7253

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	7,994/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	867	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Yachthafen 1, 3, 3 A, 3 B, 3 C, 5, 5 A, 5 B, 5 C	11.409 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 20.3.12 bezeichneten Wohnung und mit dem mit K20.3.12 bezeichneten Kellerraum

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7196 bis 7420 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 19. Oktober 1995 (UR 1815/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München), vom 26. Juli 1996, vom 14. August 1996 und vom 27. Mai 1997 (UR 1371/96, 1467/96 und 612/97 des Notars Walter Dietrich in München), der notariellen Feststellungen vom 5. August 1996 und der notariellen Eigenurkunde vom 21. April 1998 Bezug genommen. Eingetragen am 08.05.1998

Blatt 7381

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	867	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Yachthafen 1, 3, 3 A, 3 B, 3 C, 5, 5 A, 5 B, 5 C	11.409 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 20.T.56 bezeichneten Stellplatz

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7196 bis 7420 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 19. Oktober 1995 (UR 1815/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München), vom 26. Juli 1996, vom 14. August 1996 und vom 27. Mai 1997 (UR 1371/96, 1467/96 und 612/97 des Notars Walter Dietrich in München), der notariellen Feststellungen vom 5. August 1996 und der notariellen Eigenurkunde vom 21. April 1998 Bezug genommen.

Eingetragen am 08.05.1998

laut Gutachter: Eigentumswohnung im 3. OG links (3 Zimmer, Wfl. ca. 78,42 m², 3 Balkone) und Tiefgaragenstellplatz in 16761 Hennigsdorf, Am Yachthafen 5 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 23.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 117.500,00 EUR.

Einzelwerte:

Wohnungseigentum Hennigsdorf Blatt 7253: 110.000,00 EUR

Teileigentum Hennigsdorf Blatt 7381: 7.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 166/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. August 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01 das im Grundbuch von **Kemmen Blatt 112** eingetragene Grundstück der Gemarkung Kemmen, Flur 2, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 5.869 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau OT Kemmen, Kemmener Dorfstr. 22

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 141.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Gesch.-Nr.: 42 K 28/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Frauenhagen Blatt 331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frauenhagen, Flur 1, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, An der Welse 5, Größe: 1.000 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage, nicht unterkellert, Bj. 2001/02, EG nach Bauunterlagen: 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Abstellraum/Heizung, DG nach Bauunterlagen: 3 Zi., Diele, Bad, insges. ca. 129,47 m² Wfl., Einliegerwohnung nach Bauunterlagen mit 54,24 m² Wfl., z. T. vermietet

Achtung! Begutachtung durch Inaugenscheinnahme.

Lage: An der Welse 5, 16278 Angermünde OT Frauenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

AZ: 3 K 31/12

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Förderverein Werbellinkanal ist auf der Mitgliederversammlung vom 24.01.2013 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen bis zum 27.06.2014 ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren sind:

Tonio Mohn
Klandorfer Straße 21
16348 Marienwerder

Marco Roy
Pappelring 6
16348 Marienwerder

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.